

Rechtsverordnung

zur Sicherung geschützter Landschaftsbestandteile im Donnersbergkreis, Gemarkung Göllheim, vom 15. Januar 1981

Auf Grund des § 20 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz -LPflG-) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl.S.37) wird verordnet:

§ 1

Die in § 2 näher beschriebenen und in der beigefügten Karte eingetragenen Landschaftsteile (Windschutzgehölze) in der Gemarkung der Ortsgemeinde Göllheim werden mit Inkrafttreten dieser Verordnung unter den Schutz des Landespflegegesetzes gestellt.

§ 2

(1) Die geschützten Landschaftsbestandteile umfassen in der Gemarkung Göllheim die Grundstücke Pl.Nr. 550, 629, 648, 650, 723, 923, 1052, 999, 1007, 975, 1011/1, 717, 1191, 1151, 1158, 1180, 1353, 1156, 1147, 744, 939, 2095, 2067, 1850, 1774, 2105, 836, 1422, 572, 1027, 667, 3117, 3127, 753, 820, 1160, 1182, 4745/55, 4745/45, 4715/5, 2251, 2252, 2253, 1697, 1677, 4715, 4715/8, 4745/19, 4745/3, 4745/1, 4745/51, 4745/52, 4745/23, 4745/30, 4745/33, 4745/88, 4745/64, 4745/90.

(2) Die Schutzverordnung und die Schutzkarte liegen bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis -untere Landespflegebehörde- in Kirchheimbolanden zur Einsicht durch jedermann während der Dienststunden aus.

§ 3

Schutzzweck ist

- a) die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- b) die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes,
- c) die Abwehr schädlicher Einwirkungen.

§ 4

(1) Im Bereich der geschützten Landschaftsbestandteile sind alle Handlungen, die den Charakter der Gebiete verändern oder verändern können oder die geeignet sind, den besonderen Schutzzweck zu gefährden, verboten.
Ohne Genehmigung der Landespflegebehörde ist insbesondere verboten:

1. Die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen mit Ausnahme von Wildfütterungsanlagen.

2. Das wesentliche Verändern der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten.
3. Das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- und Schrifttafeln oder Inschriften.
4. Das Lagern und Zelten sowie das Aufstellen von Wohnwagen.
5. Das Beseitigen oder Beschädigen von Hecken, Bäumen oder anderen Gehölzen.
6. Die Störung des Naturhaushalts durch Lärm oder auf andere Weise.
7. Das Errichten oder Erweitern von Einfriedungen aller Art.
8. Die Anlage oder Erweiterung von Park-, Sport-, Bade-, Zelt- oder Campingplätzen.
9. Das Anlegen oder Erweitern von Material- oder Schrottlagerplätzen.
10. Die Durchführung von Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau einschl. der Anlage von Reitwegen.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn eine Gefährdung im Sinne des Abs. 1 ausgeschlossen ist. Die Genehmigung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

(3) Die Genehmigung nach Abs. 2 wird durch die nach anderen Rechtsvorschriften notwendige behördliche Zulassung ersetzt, wenn die Landespflegebehörde vor der Zulassung beteiligt worden ist und ihr Einverständnis erklärt hat.

§ 5

Genehmigungsbehörde ist die untere Landespflegebehörde bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis. Der Antrag ist schriftlich über die zuständige Verbandsgemeindeverwaltung bei der Genehmigungsbehörde einzureichen.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung entgegen

1. § 4 Abs. 1 Ziff. 1 bauliche Anlagen aller Art, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, errichtet oder erweitert.
2. § 4 Abs. 1 Ziff. 2 die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten wesentlich verändert.
3. § 4 Abs. 1 Ziff. 3 Plakate, Bild- und Schrifttafeln oder Inschriften aufstellt oder anbringt.

4. § 4 Abs. 1 Ziff. 4 lagert, zeltet sowie Wohnwagen aufstellt.
5. § 4 Abs. 1 Ziff. 5 Hecken, Bäume oder andere Gehölze beseitigt oder beschädigt.
6. § 4 Abs. 1 Ziff. 6 den Naturhaushalt durch Lärm oder auf andere Weise stört.
7. § 4 Abs. 1 Ziff. 7 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert.
8. § 4 Abs. 1 Ziff. 8 Park-, Sport-, Bade-, Zelt- oder Campingplätze anlegt oder erweitert.
9. § 4 Abs. 1 Ziff. 9 Material- oder Schrottlagerplätze anlegt oder erweitert.
10. § 4 Abs. 1 Ziff. 10 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau einschl. der Anlage von Reitwegen durchführt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Kirchheimbolanden, den 15. Januar 1981

Kreisverwaltung Donnersbergkreis
-Untere Landespflegebehörde-
Im Auftrag

Remler

Remler
Regierungsrat z.A.